

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Satzung

Inhalt

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Rechnungsjahr, Schriftform	3
§ 2 Verbandszweck	3
§ 3 Selbstlosigkeit	4
§ 4 Extremismusklausel.....	5
§ 5 Mitgliedschaft	5
§ 6 Prüfungsempfehlung	6
§ 7 Kreisverbände	6
§ 8 Organe	7
§ 9 Mitgliederversammlung	7
§ 10 Fachbeirat	10
§ 11 Konferenz der Kreisverbands-Vorsitzenden.....	11
§ 12 Aufsichtsrat.....	11
§ 13 Vorstand.....	13
§ 14 Einladungen und Protokollführung.....	14
§ 15 Inkrafttreten	14
§ 16 Anpassungsklausel.....	14

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Rechnungsjahr, Schriftform

- (1) Der Verband trägt den Namen „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V.“ (Der PARITÄTISCHE). Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen unter der Nummer VR 201.
- (2) Der Verband ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.
- (3) Der Verband ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes – Gesamtverband e.V., Berlin.
- (4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.

§ 2

Verbandszweck

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Wohlfahrtswesens als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die hilfebedürftig sind im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Zusammenführung von Organisationen und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit und Eigenart zur Zusammenarbeit im Dienste sachkundiger und zeitgerechter Sozialer Arbeit zum Wohle der Gesellschaft und des einzelnen Menschen,
 - b) die Repräsentation und Förderung der Mitgliedsorganisationen in ihrer fachlichen Zielsetzung und ihren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belangen.
 - c) Information und Beratung der Mitgliedsorganisationen,
 - d) Förderung der fachlich-methodischen Sozialen Arbeit sowie der vorschulischen, schulischen und außerschulischen Bildung,
 - e) die Förderung der Wohlfahrtsarbeit der Mitgliedsorganisationen durch Vermittlung finanzieller Mittel,

- f) Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mitgliedsorganisationen,
 - g) Initiierung und Entwicklung wohlfahrtspflegerischer Aktivitäten der Bürgerschaft,
 - h) Pflege ehrenamtlicher Mitarbeit,
 - i) Öffentlichkeitsarbeit über die Ziele des Verbandes und seiner Mitglieder,
 - j) die Vertretung der Mitglieder, insbesondere gegenüber Behörden,
 - k) die selbstlose Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.
- (4) Der Verband kann im Bedarfsfall in Abstimmung mit regional im gleichen Arbeitsfeld tätigen Mitgliedsorganisationen ausnahmsweise auch selbst Träger wohlfahrtspflegerischer Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen sein.
- (5) Zur Vertiefung der fachlichen Arbeit kann der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands Fachgruppen für bestimmte Arbeitsbereiche bilden.
- a) Aufgaben der Fachgruppen sind insbesondere:
 - die Förderung der fachlichen Arbeit der Mitgliedsorganisationen,
 - die Entwicklung von Kooperations- und Koordinationsformen,
 - die Beratung der Verbandsorgane in fachlichen Fragen.
 - b) Alle Mitglieder haben das Recht, durch namentlich bestimmte und fachlich erfahrene Vertreterinnen/Vertreter in einer, ggf. auch mehreren Fachgruppen mitzuwirken.
 - c) Die Fachgruppen wählen ihre/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertretung jeweils für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrats und stellen ihr Arbeitsprogramm auf. Sie können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Untergruppen bilden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in Baden-Württemberg zu verwenden hat.

§ 4

Extremismusklausel

- (1) Der Verband fördert das Wohlfahrtswesen auch als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er will Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verhindern.
- (2) Personen, die eine mit den Zielen des Abs. 1 unvereinbare Gesinnung offenbaren, können nicht Mitglied des Verbandes oder eines seiner Organe werden bzw. sein.
- (3) Organisationen, die extremistische Ziele verfolgen oder von Personen dominiert werden, die eine mit den Zielen des Abs. 1 unvereinbare Gesinnung offenbaren, können nicht Mitglied des Verbandes werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann zur Umsetzung der Extremismusklausel Richtlinien und Entscheidungskriterien festlegen.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede rechtlich selbstständige, in Baden-Württemberg tätige Wohlfahrtsorganisation werden, die als mildtätig oder gemeinnützig anerkannt ist und keinem anderen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angehört.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördernde Mitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschließt der Aufsichtsrat. Dem Aufnahmeantrag ordentlicher Mitglieder sind die Satzung und sonstige Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, dass bei der antragstellenden Organisation die in Abs. 1 bestimmten Voraussetzungen vorliegen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- durch Austritt
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund
 - Verlust der Gemeinnützigkeit der juristischen Person
 - Erlöschen der juristischen Person (Vollbeendigung).

- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand; er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Für neue Mitglieder ist ein Austritt in den ersten zwei Jahren nur zum Ende des zweiten Kalenderjahres zulässig.
- (6) Den Ausschluss beschließt der Aufsichtsrat, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied dem Zweck des Verbandes zuwiderhandelt. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied trotz Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Verbandsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt, über die die Mitgliederversammlung beschließt.
- (8) Wer aus dem Verband ausscheidet hat keinen Anspruch auf oder gegen das Verbandsvermögen.

§ 6 Prüfungsempfehlung

Der Verband empfiehlt seinen Mitgliedern sich einer freiwilligen Prüfung (ohne Prüfungspflicht) gemäß dem bestehenden Prüfkriterienkatalog zu unterziehen.

§ 7 Kreisverbände

- (1) Der Verband gliedert sich zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben in Kreisverbände. Diese erstrecken sich in der Regel auf das Gebiet eines Landkreises. Stadtkreise sollen in der Regel mit dem sie umgebenden Landkreis einen gemeinsamen Kreisverband bilden. Ausnahmen von diesen beiden Regeln sind im Interesse der betroffenen Mitgliedsorganisationen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Einem Kreisverband gehören alle in seinem jeweiligen Gebiet tätigen Mitgliedsorganisationen an. Die Kreisverbände haben keine eigene Rechtsfähigkeit.
- (3) Die Kreisverbände dienen dem Erfahrungsaustausch, der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Interessenvertretung der Mitgliedsorganisationen im Kreisgebiet.
- (4) Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.
- (5) Der Verband kann Regionalgeschäftsstellen unterhalten zur Unterstützung der Kreisvorstände bei der Umsetzung der Aufgaben der Kreisverbände.

- (6) Näheres regelt eine Kreisverbandsordnung, die der Vorstand im Einvernehmen mit der Konferenz der Kreisverbands-Vorsitzenden und dem Fachbeirat erlässt.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Fachbeirat,
 - c) die Konferenz der Kreisverbands-Vorsitzenden,
 - d) der Aufsichtsrat und
 - e) der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes sowie der Verbandsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Verbandsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verband tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie ist für alle grundlegenden Angelegenheiten zuständig und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Regelung der Grundsätze der Verbandsarbeit
 - b) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - c) Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschafts- und Investitionsplan
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie des vom Aufsichtsrat festgestellten und von dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes

- (2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie muss einberufen werden, wenn Vorstand oder Aufsichtsrat dies beschließen oder ein schriftlicher, mit Gründen versehener Antrag von mindestens dreißig ordentlichen Mitgliedern vorliegt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und die Einladungen mit Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vorher zu versenden.
- (3) Jedes Mitglied kann die Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes beim Vorstand beantragen. Die Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen umfasst.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Im Verhinderungsfall oder bei Abwesenheit vertritt sie oder ihn regelmäßig ihr bzw. sein Stellvertreter oder ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ausnahmsweise ein anderes von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Aufsichtsrates.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der / dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Verbandsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Ergänzungsanträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes, die Auflösung des Verbandes, Wahl oder Abwahl von Organmitgliedern oder Beschlüsse zu Entlastungen oder Beitragsänderungen vorsehen, sind aufgrund der wesentlichen Bedeutung für die Mitglieder nicht zulässig. Anträge zum Gegenstand der bekannt gemachten Tagesordnung – wie Gegen-, Zusatz oder Unteranträge - sind auch in der Mitgliederversammlung zulässig.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird von einem gesetzlichen Vertreter oder von einer von diesem bevollmächtigten natürlichen Person ausgeübt. Die Bevollmächtigung ist nur schriftlich mit der vom Verband herausgegebenen, vollständig ausgefüllten und in der Mitgliederversammlung vorzulegenden Stimmrechtskarte zulässig. Keiner Person darf im Wege der Bevollmächtigung mehr als eine Stimme übertragen werden.

Zur Stimmabgabe ist der Umtausch der Stimmrechtskarte gegen die Abstimmungs- und gegebenenfalls Wahlunterlagen erforderlich. Dieser Umtausch ist während der gesamten Dauer der Mitgliederversammlung möglich; eine rückwirkende Stimmabgabe ist jedoch ausgeschlossen.

Bei der Beschlussfassung - mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Verbandes - entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (8) Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern spätestens bei der Einberufung der Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. In beiden Fällen ist zur Annahme des gestellten Antrages eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (10) Ist bei einer Wahl nur eine Person zu wählen und nur eine Bewerberin bzw. ein Bewerber vorhanden, erfolgt die Wahl in Form der schriftlichen Beschlussfassung. Sind mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber vorhanden, ist schriftlich abzustimmen. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme und es ist die Bewerberin bzw. der Bewerber gewählt, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet zunächst eine Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerberinnen bzw. Bewerbern und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.
- (11) Sind bei einer Wahl mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, ist Listenmehrheitswahl oder Blockwahl zulässig. Bei der Listenmehrheitswahl erfolgt die Stimmabgabe schriftlich und jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind, wobei jedoch einer Bewerberin bzw. einem Bewerber höchstens eine Stimme gegeben werden darf. Es können mehr Bewerberinnen bzw. Bewerber auf die Wahlliste gesetzt werden, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit erfolgt erforderlichenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerberinnen bzw. Bewerbern. Ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Eine Blockwahl ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und nur dann zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerberinnen bzw. Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann. Für die Blockwahl gelten die Regelungen zur Beschlussfassung entsprechend.

§ 10 Fachbeirat

- (1) Der Fachbeirat soll bestehen aus
 - a) einer Vertreterin bzw. einem Vertreter jeder Fachgruppe,
 - b) Vertreterinnen bzw. Vertretern von Landtagsfraktionen,
 - c) zusätzlich bis zu 5 Personen aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft oder Kultur, die sachkundig und dem PARITÄTISCHEN besonders verbunden sind.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Fachbeirats beratend teil, haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden zu den Sitzungen des Fachbeirats eingeladen und können daran teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- (2) Jede Fachgruppe benennt gegenüber dem Vorstand ihre Vertreterin bzw. ihren Vertreter für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrats.
Jede Fachgruppe kann für den Fall der Verhinderung ihrer Vertreterin bzw. ihres Vertreters eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter gegenüber dem Vorstand benennen.
- (3) Bei Landtagsfraktionen muss die Benennung, die Abberufung und gegebenenfalls die Neubenennung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (4) Die Fachbeiratsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für die Amtsdauer des Aufsichtsrats berufen.
- (5) Der Fachbeirat tagt regelmäßig halbjährlich sowie außerordentlich auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen mit Gründen versehenen Antrag von mindestens fünf Fachbeiratsmitgliedern. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (6) Die Sitzungen des Fachbeirats werden durch ein Mitglied des Vorstands geleitet. Jeder ordnungsgemäß einberufener Fachbeirat ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Jedes Fachbeiratsmitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Der Fachbeirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Der Fachbeirat gibt Empfehlungen ab zu grundsätzlichen sozial- und verbandspolitischen Zielen und Aussagen. Bei der Erarbeitung der Empfehlungen sind die betroffenen Menschen durch geeignete Verfahren zu beteiligen.
 - b) Der Fachbeirat berät den Vorstand in den Fragen des Verbandes.

- c) Der Fachbeirat kann festlegen, bei welchen grundlegenden Fragen bzw. Entscheidungen er vom Vorstand bzw. vom Aufsichtsrat angehört werden soll.

§ 11

Konferenz der Kreisverbands-Vorsitzenden

Mindestens einmal im Jahr findet eine Konferenz der Vorsitzenden der Kreisverbände statt. Diese Konferenz der Kreisverbands-Vorsitzenden wird vom Vorstand des Verbandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen. Er kann auch die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer der Regionalgeschäftsstellen zu den Sitzungen laden. Ein Mitglied des Vorstands leitet die Konferenz. Die Konferenz hat folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung der Arbeit der Kreisverbände,
- b) Unterrichtung des Vorstands über die örtliche Arbeit,
- c) Beratung des Vorstands und
- d) Festlegung, bei welchen grundlegenden Fragen bzw. Entscheidungen des Vorstands oder des Aufsichtsrats die Konferenz der Kreisverbands-Vorsitzenden angehört werden soll.

§ 12

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus
 - a) der oder dem Vorsitzenden,
 - b) einer Vertreterin und einem Vertreter aus den Zielgruppen der Mitgliedsorganisationen (Betroffenenvertreterin und Betroffenenvertreter) und
 - c) 8 weiteren Personen, von denen 4 Frauen und 4 Männer sein müssen.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Stellvertreterin und einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreter übernehmen die Aufgaben der oder des Vorsitzenden in dessen Verhinderungsfall und bei dessen Abwesenheit. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt werden.
- (3) Die Amtsniederlegung eines Aufsichtsratsmitgliedes ist jederzeit, jedoch nicht zur Unzeit, zulässig und schriftlich gegenüber dem Verband zu erklären. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, bestellt der Aufsichtsrat aus den weiteren Bewerberinnen und Bewerbern der letzten Wahl ein neues Aufsichtsratsmitglied für die restliche Amtszeit nach der Zahl der erhaltenen Stimmen pro Bewerbergruppe. Fehlt eine entsprechende Bewerbung, so muss eine Nachwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

- (4) Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates vorzeitig aus, wählen die verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder aus ihrer Mitte eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beträgt vier Jahre. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Aufsichtsrats im Amt.

Nicht gewählt werden können Organisationen oder Vertreter von Organisationen, an denen der Verband mit mindestens 50 % des Stammkapitals beteiligt ist. Gewählt wird zuerst die Vorsitzende oder der Vorsitzende, dann die Betroffenenvertreterin und dann der Betroffenenvertreter. Haben sich mehrere Betroffenenvertreterinnen bzw. Betroffenenvertreter zur Wahl gestellt, können sich die nicht Gewählten bei der Wahl der acht weiteren Aufsichtsratsmitglieder erneut zur Wahl stellen. Bei der Wahl der acht weiteren Aufsichtsratsmitglieder werden zunächst die vier Frauen und dann die vier Männer in jeweils eigenen Wahlgängen gewählt.

- (6) Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig jedes Quartal sowie außerordentlich auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich mit Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche.
- (7) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geleitet. Der ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Die Aufsichtsratssitzung kann auch im Rahmen einer Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Auch können Beschlüsse auf elektronischem Wege im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Antworten der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder müssen innerhalb einer Woche nach Versand der Anfrage bei dem Vorsitzenden vorliegen. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (9) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) Bestellung, Kontrolle (in finanzieller und inhaltlicher Hinsicht) und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - c) Aushandlung der Tätigkeitsbedingungen einschließlich der Vergütung mit den Vorstandsmitgliedern und Abschluss der Dienstverträge,
 - d) Regelung der Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung,

- e) Regelung der Controllinginstrumente und der Berichtspflichten, insbesondere auch bezüglich der Tochterunternehmen und der sonstigen Beteiligungen,
 - f) Erteilung der Zustimmung an den Vorstand zum Erwerb neuer Beteiligungen,
 - g) Beratung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - h) Beratung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplans mit Empfehlung zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung,
 - i) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - j) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - k) Wahl der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl eines neuen Aufsichtsrats eine pauschale Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder. Bis dahin soll die jeweilige Vergütungsregelung fortbestehen.

Darüber hinaus werden den Aufsichtsratsmitgliedern ihre tatsächlichen Aufwendungen auf Nachweis ersetzt.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht maximal aus drei Personen. Besteht der Vorstand aus nur einer Person, hat diese Einzelvertretungsbefugnis. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, sind grundsätzlich zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung berechtigt; der Aufsichtsrat kann jedoch einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils einzeln vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, muss jedes Geschlecht vertreten sein.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Beschluss des Aufsichtsrates partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft befreit werden.
- (4) Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, mindestens jedoch monatlich. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit eine Vorstandssitzung unter Einhaltung einer angemessenen Frist formlos einberufen. Näheres kann der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung bzw. einem vergleichbaren Regelwerk oder in den Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder festlegen.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen oder auch schriftlich oder fernmündlich, jeweils mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse ordnungsgemäß mindestens unter Angabe des Datums und der Stimmverteilung protokolliert werden.
- (6) Dem Vorstand obliegen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes sowie die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands erhalten auf Beschluss des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit eine Vergütung.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands dürfen keinerlei Funktionen in Organen der Mitgliedsorganisationen ausüben, die durch Personen im Aufsichtsrat vertreten sind.

§ 14

Einladungen und Protokollführung

- (1) Alle Einladungen zu den Versammlungen und Sitzungen der Organe des Verbandes können in elektronischer Form an die dem Verband zuletzt bekannte Mitgliedsadresse erfolgen. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse oder Faxnummer bekanntgegeben haben, werden per Brief eingeladen.
- (2) Über jede Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und die Namen der Teilnehmenden sowie gegebenenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und die zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Wahl notwendigen Angaben samt Wahlergebnissen festzuhalten sind.
- (3) Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Organmitgliedern zuzuleiten.

§ 15

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in Kraft.

§ 16

Anpassungsklausel

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt, sofern dadurch der Sinngehalt der Satzungsbestimmung nicht verändert wird.

Die geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.11.2017 in Pforzheim beschlossen.